



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 141 (1930)

265 (11.6.1930) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-352596](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-352596)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Berlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R 1, 4-6. — Fernsprecher: Sammel-Kammer 24951
Postfach-Konto Nummer 17599 Carlstraße. — Telegramm-Adresse: Remazell Mannheim

Abendausgabe: 40 bis 82 mm breite Colonet-
papier, im Verhältnis R 1, 2- bis 79 mm breite Seite. — Für im
Hause zu bezahlende Familien- und Vereins-Anzeigen be-
sondere Höhe. — Abteil nach Zeit. — Für das Erscheinen von
Anzeigen in bestimmten Ausgaben, an bestimmten Tagen und für
telefonische Aufträge teils in Sonderzahl. — Vertriebsbüro Mannheim.

Beilagen: Sport der N. M. Z. * Aus der Welt der Technik * Kraftfahrzeug und Verkehr * Die fruchtbare Scholle * Steuer, Gesetz und Recht * Neues vom Film
Mannheimer Frauenzeitung * Für unsere Jugend * Mannheimer Reisezeitung * Mannheimer Vereinszeitung * Aus Zeit und Leben * Mannheimer Musikzeitung

Abend-Ausgabe

Mittwoch, 11. Juni 1930

141. Jahrgang — Nr. 265

100 Millionen Dollar aus der Younganleihe

Was geschieht mit diesem deutschen Anteil? — Reichsbahn und Reichspost erheben Anspruch

Aus das Beschaffungsprogramm?

Beitrag: Bericht unserer Berliner Büro
□ Berlin, 11. Juni.

Der gestern in Paris erfolgte Abschluß der Verhandlungen über die erste Younganleihe wird in Berliner politischen Kreisen mit Begeisterung begrüßt. Die neue Leihe ist nach der Auffassung der hiesigen zuständigen Stellen unter Bedingungen abgeschlossen worden, mit denen auch den hauptsächlichsten deutschen Wünschen genügt worden ist. In Ausgabekreis und Zinssatz ist die neue Emission wesentlich günstiger als die 1924 aufgesetzte Damesanleihe. Mit besonderer Wichtigkeit hervorzuheben, daß auch für die an Reichsbahn und Reichspost zu gebenden 100 Millionen Dollar ein von ursprünglichen Wünschen der Ältesten keine besonderen Garantien gefordert zu werden brauchen. Details hat

die Stellung der Reichsbahn in zwei Teile, die verschiedenen Zwecken zugeführt werden, mit die Hauptunterstützung der wachsenden in Basel, Brüssel, London und Paris geschlossenen Verhandlungen der Reichsbahnverhandlungen geführt. Beide Teile werden wohl einheitlich aufgelegt, sonst aber doch mit gewissen Unterschieden behandelt. So haben naturgemäß die Reichsbahn und Reichspost das Hauptanrecht für die 100 Millionen Dollar, die 1924 der ungeschätzten Annuitäten des Youngplans berechnet werden, die Ältesten zu tragen, während die Reichsbahn und Reichspost das ihnen zugewiesene Anteil unter den Ausgabebedingungen, d. h. also im Endeffekt kaum über als mit 10 Prozent zu verzinsen haben. Tilgung und Verzinsung der den Ältesten zuzurechnenden Summe wird aus der ungeschätzten deutschen Annuität bestritten. Neben der normalen Tilgung hat das Reich auf Grund eines jetzt in Paris ausgehandelten Einverständnis die Möglichkeit einer besonderen Tilgung zu. Außerdem liegt die deutsche Regierung wie auch die Internationale Zahlungsbank das Rückkaufrecht. Reichsbahnpräsident Dr. Vothler wird morgen in Berlin erwartet und dürfte bald nach seiner Ankunft dem Reichsfinanzminister eingehenden Bericht von dem in Paris erzielten Verhandlungsergebnis erstatten.

Weiter scheint sich die in einem Berliner Wirtschaftskreis zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß Reichspost und Reichsbahn die ihnen aus der Younganleihe zuzurechnenden Teile nicht zur Finanzierung eines großen Beschaffungsprogramms zu verwenden gedenken, zu bewahren.

Von dem Reichspostminister wird kurz und bündig erklärt, die ihm angebotenen 100 Millionen Mark müßten reiflich zur Ausstattung der Volkshochschulen verwendet werden und die Reichsbahnverwaltung weist erneut auf die finanzielle Schwere der Situation und den Einnahmestückel in den letzten fünf Monaten hin und beantragt, daß die ihr zuzurechnenden Gelder für den Ausgabekreis ihrer Vermögensrechnung festgelegt werden.

Demnach wären dann in der Tat die Hoffnungen, die gerade die Deutschland zusammen 100 Millionen Dollar aus der Younganleihe zur Beschaffung und Ausrüstung unserer Wirtschaft dienen könnten, zu Wasser geworden.

Lebererkrankungen in Frankreich

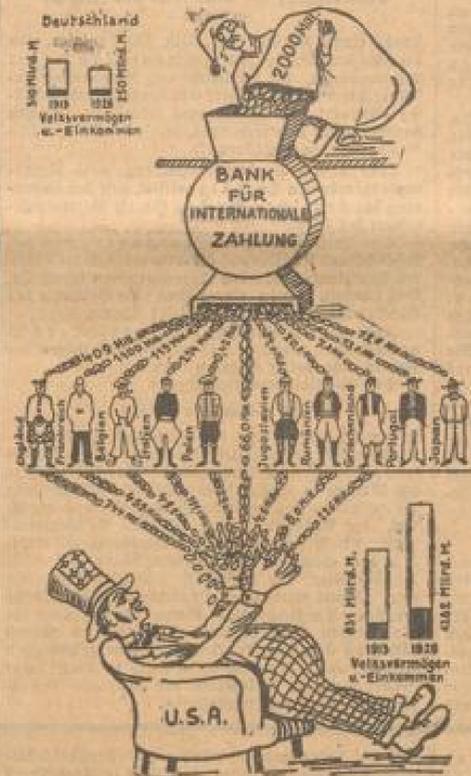
V. Paris, 11. Juni. (Druckausgabe unserer Pariser Vertreter.) In den verschiedenen Teilen Frankreichs haben neue Lebererkrankungen, die sich durch schwere Symptome auszeichnen, sich verbreitet. Die Fälle sind bisher nicht zu bekämpfen. Am schlimmsten leiden die Weibungen aus Lyon. In Beauvais sind die Fälle und Fälle nach kurzweiligen Regenerien am fünf Meter gestiegen. Der Sanität ist eine große Freude fortgerufen und drei am Meer lebende Häuser zum Einsturz gebracht. Andere Weibungen sind bedroht.

Ähnliche Krankheitsausbreitungen liegen auch den Behörden der Rhône, Saône, und Loire vor.

Die U.S.A. als Weltbankier

Die Bank für Internationale Zahlung ist konstituiert. Deutschland hat seine Schuldverpflichtungen übergeben, und die Räumung des Rheinlandes hat begonnen. Wir, unsere Kinder und unsere Kinder-
Was auf die einzelnen von ihnen entfällt, zeigt die Abbildung; sie zeigt aber auch, was die verschiedenen Länder, allen voran England, an die U.S.A. zum Ausgleich ihrer Kriegsschulden zu zahlen haben, nämlich insgesamt 141 Milliarden Mark jährlich. England und Polen müssen sogar mehr zahlen als sie erhalten, dagegen bleibt den anderen Ländern ein gewisser Ueberschuß aus den deutschen Zahlungen. Zusammen mit den direkten Zahlungen Deutschlands gehen im Weltmarkt jährlich 1,470 Milliarden Mark an die U.S.A. d. h. es verbleibt nur ein Ueberschuß von 500 Millionen Mark zur Verfügung der anderen Gläubigerstaaten, also nicht ganz 10 v. h. der deutschen Zahlungen!

„Le boche payera tout“



Kinder sollen also in den nächsten 10 Jahren durchschnittlich Jahr für Jahr 2 Milliarden Reichsmark an die U.S.A. zahlen, die dann die Verteilung an die Gläubigerstaaten vornehmen wird.

einen Abfluß zu schaffen, müssen die U.S.A. Anleihen vergeben, und auf diesem Weg schließt sich der Ring, der den Goldstrom westwärts zum Teil wieder nach Deutschland und Europa zurückführt.

Schiffskatastrophe im Nebel

40 Mann umgekommen — 3 Frauen auf dem Wasser verbrannt

Telegraphische Meldung
Bremen, 11. Juni.

Der Kohlendampfer „Fairfax“ ist infolgedessen infolge dichten Nebels mit einem Tankdampfer, der Petroleum an Bord hatte, zusammengestoßen. Der „Fairfax“ wurde bei dem Zusammenstoß beschädigt. Ihre sämtlichen Passagiere wurden von dem Dampfer „Gloucester“ aufgenommen, der sie nach Bremen bringt.

Eine größere Anzahl der Passagiere ist verletzt, viele sollen bei dem Zusammenstoß Brandwunden erlitten haben. Mehrere Amputationen und Herzleiden am Vier die Ankunft der Passagiere mit dem Dampfer „Gloucester“. Die „Fairfax“ wird sobald wie möglich nach Bremen zurückkehren.

Das Schiff ist ein 5000 Tonnen-Dampfer und verkehrt zwischen Baltimore und Bremen. Es hatte 71 Passagiere an Bord.

Die Besatzung des Tankdampfers — man nimmt an, es waren 40 Mann an Bord — konnte nicht gerettet werden. Sie sind jetzt ertrunken, teils verbrannt.

Ein Augenzeuger von der „Fairfax“, der in dem Augenblick an Deck war, als der Zusammen-

stoß erfolgte, machte folgende Angaben. Ich sah, wie beide der Besatzung und sieben Passagiere, darunter drei Frauen, in das Wasser sprangen, da ihre Kleider Feuer gefangen hatten. Da aber das brennende Öl des Tankdampfers sich auch auf dem Wasser verbreitete, wurden sie auch dort von den Flammen erfaßt und verbrannt. Es war unmöglich, ihnen Hilfe zu bringen. Wir mußten leben, und selbst zu retten. Schauerlich und unbeschreiblich waren die durch den Nebel zu und hergehenden gellenden Hilferufe der mit den Weibern und den Kindern in Tode Ringenden.

Ein Segelboot gekentert — Vier Personen ertrunken

Schulz (Hagen), 10. Juni. Am Montagvormittag unternahm der 24jährige Walter Deutscher mit seinem in Berlin ansässigen Bruder Will und zwei anderen Vätern eine Fahrt in einem Segelboot. Die jungen Leute, die offenbar das Segeln auf und ab waren, hatten die Segel eingeholt. Etwa 1000 Meter vor der Ostmündung lagte eine starke Welle das Boot auf die Seite und die vier Insassen fielen ins Wasser. Der Unfall wurde von einem Boot aus bemerkt und man versuchte den jungen Leuten Hilfe zu bringen. Trotz Hilfe sind alle vier Insassen ertrunken.

Vom kommenden Krieg

(Von unserem Vertreter in Italien)

Niemand will ihn, und jedermann läßt, doch er unausweichlich scheint — der Krieg zwischen Italien und Frankreich. Wo alle politischen, sozialen und intellektuellen Voraussetzungen polar entgegengesetzt sind, ist vernünftigerweise an eine Verständigung nicht zu denken. Die Diplomaten der beiden Länder sprechen eine mit den Tatsachen nicht übereinstimmende Sprache; sie tun nur so, als ob eine italienisch-französische Wiederannäherung noch möglich wäre; sie machen sich unangelegentlich neue Vorschläge, sie über sich unangelegentlich im blenden Spiegelreflexen, reichen sich gegenseitig die Hände, berufen Sonderkommissionen, unterläschen Probleme, drücken Hoffnungen aus, bilden sich gegenseitig an und strecken rüft am Reichsleiter der Zeit weiter, während auf dem Plan, wo die historischen Tatsachen entleben ganz anders im Gange ist. Die Verhandlungen zwischen De Beaumarchais und Voltaire Ohigi sind gescheitert, die Londoner Verhandlungskonferenz ist gescheitert, die Besprechungen in Genf sind gescheitert und trotzdem erschallt auf dem politischen Kampffeld zwischen Rom und Paris immer noch der zweifache Ruf: „On va essayer avec l'Italie — Trattative con la Francia!“ (d. h. „Planberei mit den Italienern! Nicht mit Frankreich!“) Der einfache Italiener aber, der nach Jahrhundertealter politischer Erfahrung festlich Gewordene glaubt nicht an die „lateinische Schwermereitschaft“, lateinisch ist für ihn die Provinz Latium, die nichts mit dem lateinischen Frankreich gemein hat. Die Suggestion des gedruckten und des gesprochenen Wortes hat auf ihn keinen Einfluß, denn er denkt sich das Seine, wenn er auch die schon abgerundeten Phrasen der Zeitungen nachfragt. Der einfache Mann in Italien — und auch in den Gebieten der italienischen Geschichte steht immer der „einfache Mann“ — ist Realist. Man macht ihm nichts weis. Er ist kein Phantast. Auch in der Politik beharrt er im Agnostizismus. Einzig und allein den Tatsachen, den greifbaren und klar ersichtlichen, schenkt er Glauben. Alles übrige behandelt er kampflos als Aberglaube. Am Tischgespräch kann er wohl rhetorisch die italienisch-französische Freundschaft preisen und loben, im inneren Forum jedoch weiß er, daß Feindschaft herrscht.

Es dürfte zur besseren Kenntnis der realpolitischen Lage in Europa nicht unmaß sein, wenn man für einen Augenblick alle offiziellen Reden und Reden, alle ein- und transalpinen Reden, alle trägerischen Dokumente des italienisch-französischen Verhandlungswillens überläßt, und einmal die Stimme dieses „einfachen Mannes“ hört. Viel Wertmüßigkeit, viel Ungewissheit und Aufregung hat uns der einfache Mann mitgeteilt. Anzeichen, die in seiner italienischen Zeitung gedruckt werden könnten, Aufzeichnungen, die sich als mit dem offiziellen Standpunkt decken.

Der einfache Mann ist, wo immer er auch herkommen möge, aus Italien oder dem Nord-Teil, stets noch Römer, im klassischen Sinne des Wortes. Als Römer gehört das Mittelmeer an ihm. Wenn es ihm aber nicht ganz gehören sollte, so wird ihm sein schönes Vaterland sofort zum Balkan, „Das Mitteländische Meer“, so sagt er, kann nicht in verschiedene Einflußgebiete aufgeteilt werden. Es kann nur französisch oder italienisch sein. Und die Paritätsforderung ist somit nur eine schwedische Finte, um das langjährige Friedensgebäude noch auf eine Zeitlang zu führen. Das ist der erste politische Aphorismus des einfachen Italiener. Weitere Aphorismen mögen hier folgen, Sprüche über Krieg und Frieden, wie man sie in geschlossenen italienischen Gesellschaften zu hören bekommt, Sätze, die einem auf der Straße im Café, in der Osteria zufallen, Anzeichen, die einem auf der Straße zufallen, Anzeichen von Wien und Rom, grundsätzliche Aufzeichnungen des italienischen Volkes, wozu man in Italien auch die Intellektuellen rechnen muß:

„Kein Mensch in Italien will den Krieg, außer jenen, die große Wechsel nicht bezahlen können.“ „Es wird nicht lange dauern, bis es zum Brice kommt. Frankreich beginnt ebenfalls, seinen jugoslawischen

Gewerbesteuer der freien Berufe

Von Rechtsanwalt Rindler, Mannheim

Am 28. Mai haben die Vorstände sämtlicher badischer Anwaltsvereine in Gemeinschaft mit dem Vorstand der Badischen Anwaltskammer in Freiburg i. B. eine Versammlung abgehalten, um an der Frage der Ausdehnung der badischen Gewerbesteuer auf die freien Berufe Stellung zu nehmen.

In Baden der Anwaltschaft diese Belastung in unerträglichem Maße auferlegt

Es ist eine Tatsache, daß die Anwaltschaft in Baden durch die Gewerbesteuer in einer Weise belastet ist, die für sie unerträglich ist. Die Anwaltschaft hat sich durch die Gewerbesteuer in Baden einer Belastung ausgesetzt, die in keinem anderen deutschen Bundesstaat zu finden ist.

Die Anwaltschaft in Baden ist durch die Gewerbesteuer in einer Weise belastet, die für sie unerträglich ist. Die Anwaltschaft hat sich durch die Gewerbesteuer in Baden einer Belastung ausgesetzt, die in keinem anderen deutschen Bundesstaat zu finden ist.

Zur Bedingung der badischen Gewerbesteuer in allen Sachen ein Zuschlag von 8 v. H. zu den Gebühren zu erheben

Die Einzahlung dieser Verpflichtung wurde zur Bedingung der badischen Gewerbesteuer in allen Sachen ein Zuschlag von 8 v. H. zu den Gebühren zu erheben.

Ein Hofarium geplant

Die Anwaltschaft in Mannheim hat ein Hofarium geplant. Es soll ein Hofarium sein, das die Anwaltschaft in Mannheim in ihrer Tätigkeit unterstützen soll.

Stadt Mannheim bis zum Sommer 1932 vielleicht auch ein Hofarium haben wird

Die Anwaltschaft in Mannheim hat ein Hofarium geplant. Es soll ein Hofarium sein, das die Anwaltschaft in Mannheim in ihrer Tätigkeit unterstützen soll.

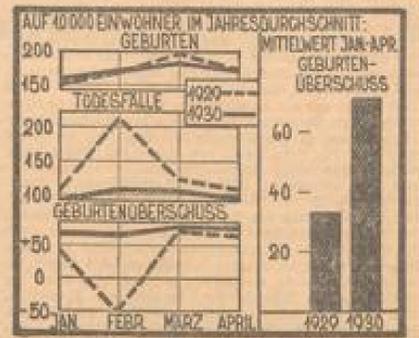
Hofenfreunde sind Rosenfreunde

Die Anwaltschaft in Mannheim hat ein Hofarium geplant. Es soll ein Hofarium sein, das die Anwaltschaft in Mannheim in ihrer Tätigkeit unterstützen soll.

Geburten-Überschuß in Mannheim

Starke Abflinken der Todeskurve

Im Jahr des Unheils 1929 lagen sich die Stadtbevölkerung. Man muß mit Rücksichtnahme sagen, wenn man die Bevölkerung am Vorjahr leben will. Wir haben einen Geburten-Überschuß und hatten, um unseren



Feiern eine kleine Freude zu machen, ist in einer Zeit, die von der Weltwirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit gezeichnet ist, ein Zeichen der Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

In der Statistik, die das Reichs-Verwaltungsamt wöchentlich über Geburten, Krankheiten, Todes-

fälle in den Großstädten Deutschlands herausgibt, befindet sich auch unsere Stadt. Wir haben das Zahlenmaterial durchgesehen und konnten zu unserer Freude zu dem Ergebnis kommen, daß dieser milde Winter wohltuend gewirkt hat. Um ein klarer Bild zu gewinnen, sind die Geburten und Todesfälle, die zwar innerwärts der Mauer unserer Stadt eintraten und daraufhin vom Standesamt registriert werden mußten, aber Ortsfremde betrafen, nicht berücksichtigt. Wir setzen nun das Leben und Sterben der Bürger der Stadt. Auch der veränderten Bevölkerungsgröße in Rechnung getragen worden. Darum sind die Jahresdurchschnittsziffern für Geburten und Todesfälle miteinander verglichen, die für die einzelnen Monate auf 10000 Einwohner errechnet wurden.

Aus den in letzter Zeit vielfach erstirten Gründen weiß die Zahl der Geburten nur geringe Veränderungen auf, zumal auch nach einem Stoppjahr, wie dem von 1929, zunächst keine Besserung in dieser Beziehung eintreten konnte. Von Bedeutung ist das starke Abflinken der Todeskurve. Insofern besteht bei der Geburtenüberschuss viel günstiger als im Vorjahr. Das hat den Erfolg, daß unsere Stadt bei ihrem Wachstum weniger als bisher auf den Zugang von außerhalb angewiesen ist. Als eine Konsolidierung der Bevölkerungsentwicklung Mannheim!

Evangelische Landessynode

Aussprache über Gottesdienst und kirchliches Leben

Die 3. Plenar-Sitzung

Die am 8. Juni um 8 1/2 Uhr mit Beginn der 3. Plenar-Sitzung der Synode eröffnet wurde, beschäftigte sich ausschließlich mit dem

Hauptbericht

den der Oberkirchenrat der Synode vorgelegt hat. In dem Hauptbericht, der in einer Probeform abgelesen wurde, sind die wichtigsten kirchlichen Ereignisse und die kirchliche Arbeit in den letzten drei Jahren; zugleich werden darin alle Fragen und Aufgaben behandelt, die heute die Kirche zur Lösung und Erfüllung bedürfen. Der Bericht ist in drei Hauptabteilungen gegliedert. Eine wichtige, die Kirche als Theologie angehende Sache, ist ihre missionarische Weiterentwicklung. Hier sollen auch die sog. Pfarrgruppen dienen. Ihre Neugestaltung bedürftig ein Antrag, den der Oberkirchenrat der Synode mit der Synode abgeben will. Eine weitere, die Kirche als Kirche angehende Sache, ist ihre missionarische Weiterentwicklung. Hier sollen auch die sog. Pfarrgruppen dienen. Ihre Neugestaltung bedürftig ein Antrag, den der Oberkirchenrat der Synode mit der Synode abgeben will.

Im Hauptbericht ist auch die Rede von den Aufgaben der Oberkirchenräte in den verschiedenen Gemeinden und in der Synode. Es wird betont, daß die Kirche, so wie sie heute ist, nicht mehr ausreicht, um die Aufgaben der Gegenwart zu bewältigen. Es bedarf einer Erneuerung der Kirche, die in der Gegenwart liegt. Diese Erneuerung ist die Aufgabe der Kirche. Die Kirche muß sich erneuern, um die Aufgaben der Gegenwart zu bewältigen.

Die Kirche muß sich erneuern, um die Aufgaben der Gegenwart zu bewältigen. Die Kirche muß sich erneuern, um die Aufgaben der Gegenwart zu bewältigen.

Mit Luftschiff „Graf Zeppelin“

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ wird auf seinem demnächst wieder beginnenden Rundfliegen gewöhnliche Ziele bis zu 20 Gramm und Postkarten in Empfangnahme in beliebigen Bestimmungen befähigt. Die Befähigung beträgt 1 kg für eine Postkarte und 2 kg für einen Brief; in dieser Höhe sind die Sendungen durch die Luftpost oder andere Postarten freizugehen. Die Sendungen müssen den Vermerk tragen „Mit Luftschiff Graf Zeppelin“ und dem Namen in Reichsdeutsch (Wörter) in einem freigezeichneten Aufschlag (Zettelchen) für den innerdeutschen Verkehr) unter der Aufsicht Sendungen für das Luftschiff Graf Zeppelin (Postamt Friedrichshafen (Wödenen)) übergeben werden.

Die Deutsche Reichspost behält sich vor, die Sendungen mit dem Luftschiff bis zu einem Sendungswert, einer Abwärtsfahrt oder nach Friedrichshafen (Wödenen) zurückzuführen zu lassen. Die Sendungen erhalten den Abdruck eines Aufschlags, mit

dem den evangelischen Schülern zur Abhaltung von Schulfestern zur 100-Jahrfeier des Kaiserthums die besten Schüler frei zu geben. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden. Der Antrag ist in der Hauptsache durch den Oberkirchenrat der Synode abgelehnt worden.

Partei-Nachrichten

Die Versammlung der Deutschen Volkspartei am Freitagabend im Württembergischen Hof in Stuttgart, an der die Vertreter der Reichstagsabgeordneten Dr. Panizza und die innere und äußere politische Lage erörtert wurden, war gut besucht. Der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Dr. Panizza, begrüßte den Redner und betonte die Wichtigkeit der Versammlung für die innere und äußere politische Lage.

Veranstaltungen

Die Volkshochschule, Württemberg, den 12. Juni, abends, findet im Württembergischen Hof in Stuttgart, an der die Vertreter der Reichstagsabgeordneten Dr. Panizza und die innere und äußere politische Lage erörtert wurden, war gut besucht.

Film-Rundschau

Ein neuer Lauder-Touffilm

Die Lauder-Touffilme sind bekanntlich die beliebtesten Filme der Welt. Ein neuer Lauder-Touffilm, der den Titel „Das tolle Spiel“ trägt, wird am 12. Juni in den Kinos der Stadt Mannheim zu sehen sein. Der Film ist ein Meisterwerk der Lauder-Touffilmkunst.

Der Film „Das tolle Spiel“ ist ein Meisterwerk der Lauder-Touffilmkunst. Er zeigt die Abenteuer eines Mannes, der sich in eine gefährliche Situation begibt. Der Film ist ein Meisterwerk der Lauder-Touffilmkunst.

Kommunale Chronik

Annahme des Karlsruher Beschlusses

Der Bürgerausschuß Karlsruhe hat am 12. Juni den Bescheid des Reichsausschusses angenommen. Der Bescheid ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der kommunalen Verwaltung.

Der Bürgerausschuß Karlsruhe hat am 12. Juni den Bescheid des Reichsausschusses angenommen. Der Bescheid ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der kommunalen Verwaltung.

Aus Rundfunk-Programmen

- 7.30 Uhr: Köln: Rundfunk mit dem Namen.
8.00 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
8.45 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
9.00 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
9.15 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
9.30 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
9.45 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
10.00 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
10.15 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
10.30 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
10.45 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
11.00 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
11.15 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
11.30 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
11.45 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.
12.00 Uhr: Frankfurt: Rundfunk mit dem Namen.

Schluss des redaktionellen Teils

Schöne weite Wälder. Das ist nicht alles, was man in den Wäldern findet. Es gibt auch viele interessante Geschichten und Anekdoten. Die Wälder sind ein wichtiger Bestandteil unserer Landschaft.

Wie wirkt sich die Erhöhung der Umsatzsteuer aus?

Von Steuerdirektor Dr. jur. et rer. pol. Brünner-Berlin

Die Gesetzesbestimmungen über die Erhöhung der Umsatzsteuer sind nunmehr erlassen. Abgesehen von der allgemeinen Umsatzsteuererhöhung auf 8,5 v. H. mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1930 an, bringen sie die weitere Umsatzsteuererhöhung für Großbetriebe mit Umsatz über 1 Mill. Mark, die mit Einzelhandel verbunden sind, herab auf 7 v. H. und für Einzelhändler, größere Einzelhandelsbetriebe und Gastbetriebe, Montagenbetriebe usw., sondern auch die sonstigen Großbetriebe mit einem Gesamtumsatz über 1 Mill. Mark für die von ihnen zum größten Einzelhandelsumsatz. Abgesehen davon, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer die gezeichneten Sachverhalte betrifft.

Die allgemeine Umsatzsteuererhöhung

Die allgemeine Umsatzsteuererhöhung, die wie erwähnt, bereits vom 1. April gilt, ist zum ersten Male bei der am 10. (15.) Juli fälligen Umsatzsteuererhebung zu berücksichtigen, da erst an diesem Zeitpunkt die ab 1. April getätigten Umsätze zu verzeichnen sind. Für die Preisstellung ist die Steuererhöhung jedoch bereits sehr zu beachten. Im einzelnen gilt für die Übergangszeit folgendes:

Bei der im allgemeinen üblichen Art der Besteuerung nach den einkommensabhängigen Entgelten erhöht sich die Umsatzsteuer auf 8,5 v. H. von den nach dem 1. März 1930 vereinnahmten Beträgen auf Versteuerung oder Veräußerung, die ebenfalls erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Gleichwohl ausnahmsweise die Besteuerung nach den vorgenannten Versteuerungen beim Verkauf (Faktura), so müssen ebenfalls Versteuerung und Zahlung nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Es sind also getrennte Buchungen für die seit dem 1. April vereinnahmten Entgelte erforderlich, je nachdem, ob die Versteuerung vor oder nach dem 1. April erfolgt ist.

Ist ein Kaufvertrag oder ein sonstiges umfangreiches Geschäft in der Zeit bis zum 15. April 1930 (einmal) abgeschlossen, während sowohl die Versteuerung (Rechnung) wie die Zahlung erst nach dem 1. März 1930 zu erfolgen haben, so hat der Käufer über sonstige Leistungsempfänger dem Verkäufer einen Preisausgleich zu gewähren, der der Erhöhung der auf die Versteuerung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Dies entspricht im allgemeinen der Billigkeit, da der Verkäufer die höhere Umsatzsteuer nicht in den Preis einfließen lassen konnte.

Voraussetzung für den Preisausgleich ist also, daß 1. der Kaufvertrag vor dem 15. April 1930 abgeschlossen ist und 2. der Verkäufer den höheren Steuerbetrag zu zahlen hat.

Belanglos ist dagegen, ob der Verkäufer tatsächlich im einzelnen Falle bereits die höhere Umsatzsteuer einfließen ließ. Unter den genannten Voraussetzungen besteht vielmehr ein Anspruch auf den Preisausgleich, auch in dessen Falle grundsätzlich im Falle von ca. 1 v. H. des vereinbarten Kaufpreises, wenn nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen ist, insbesondere der Verkäufer ausdrücklich darauf verzichtet hat. Bedingt wenn der Verkäufer als Zwischengeschäft oder ein sonstiger Verkäufer von der Umsatzsteuer befreit ist, wird u. U. gegen den Käufer kein Anspruch auf Preisausgleich geltend gemacht werden können.

Im übrigen bildet der Anspruch auf Preisausgleich trotz ausdrücklicher Bestimmung keinen Grund zur Vertragsauflösung.

Die Umsatzsteuererhöhung bei Großbetrieben des Einzelhandels

Die weitere Umsatzsteuererhöhung auf 13,5 v. H. ist grundsätzlich für alle Großbetriebe mit Einzelhandel, deren Gesamtumsatz einm. 1 Mill. Mk. übersteigt, im Vorjahre (1929) 1 Mill. Mk. übersteigt hat. Unterliegend wird zwischen Unternehmen, die überwiegend und solchen, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen. Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, sind solche, bei denen im Vorjahre (1929) von dem Gesamtumsatz einm. 1 Mill. Mk. übersteigt, mehr als 75 v. H. auf Einzelhandelsumsätze entfielen. Diese Großbetriebe mit überwiegend im Einzelhandelsumsatz (Waren- und Kaufhäuser, größere Spezialgeschäfte, Kaufmanns-Verkaufsstellen usw.) haben nach dem 1. März 1930, jedoch, wenn 100.000 Mk. vierteljährlich übersteigenden Umsatz zu verzeichnen, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob beim einzelnen Umsatz Einzelhandel vorliegt oder nicht. Die übrigen Großbetriebe mit einem 1 Mill. Mark übersteigenden Gesamtumsatz haben dagegen lediglich von ihrem Einzelhandelsumsatz, jedoch von Umsätzen, den höheren Steuerbetrag von 13,5 v. H. zu bezahlen. Umsatz im Einzelhandel liegt vor, wenn wieder an einen Wiederverkäufer der Ware (ohne oder nach deren vorheriger Verarbeitung oder Veräußerung) noch an einen Abnehmer geliefert wird, der die Ware zum Verbrauch bei der gewerblichen Beschäftigung anderer Geschäftskunde (z. B. Wohnungsgenossen, andere Kaufleute, Darlehennehmer, Handwerker) oder zur Bewirtung gewerblicher oder beruflicher Besuche (z. B. Instrumente von Musikern) erwirbt. Das hier erwähnte Zweifelsmoment anzuwenden, kann nur angegeben werden. Unterliegt z. B. ein Einzelhandelsbetrieb mit einem Gesamtumsatz von 1 Mill. Mk. beim Verkauf eines

Grundstücks der erhöhten Umsatzsteuer von 13,5 v. H. für den vereinbarten Grundstückskaufpreis?

Wesentlich sind die vorerwähnten Kaufvertragspflichten. In der Ausführung haben nämlich alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmungen, deren jährlicher Gesamtumsatz einm. 1 Mill. Mk. übersteigt, die vereinnahmten Umsätze im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels zu trennen. Wird dies von Betrieben, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen, verkannt, so unterliegt der Gesamtumsatz der erhöhten Umsatzsteuer von 13,5 v. H.

Für die Großbetriebe, die hiernach mit ihrem Einzelhandelsumsatz der höheren Umsatzsteuer von 13,5 v. H. unterliegen, gelten die gleichen oben für die Übergangszeit angegebenen Bestimmungen entsprechend. Die nach dem 1. März 1930 vereinnahmten Entgelte auf nach diesem Zeitpunkt erfolgten Versteuerungen werden also von der höheren Umsatzsteuer von 13,5 v. H. betroffen. Dies gilt auch für erhaltene für die am 10. (15.) Juli fällige Umsatzsteuererhebung. Dabei haben die Großbetriebe mit überwiegend im Einzelhandel vorher 100.000 Mk. abzugeben, während die sonstigen Großbetriebe nach dem Vorjahr ihre künftigen Einzelhandelsumsätze mit dem höheren Steuerbetrag zu verzeichnen haben.

Der Anspruch auf Preisausgleich steht den Großbetrieben als Verkäufern in derselben Weise zu, wie oben angedeutet. Dabei wird anzunehmen sein, daß alle Großbetriebe unter der Voraussetzung, daß der Kaufvertrag vor dem 15. April des Jahres abgeschlossen und von beiden Seiten erst nach dem 1. März 1930 erfüllt ist, Anspruch auf Preisausgleich in Höhe von ca. 8 v. H. des Kaufpreises von den künftigen der erhöhten Umsatzsteuer von 13,5 v. H. unterliegenden Einzelhandelsumsätzen haben und zwar u. U. die Großbetriebe mit überwiegend im Einzelhandel ohne Rücksicht darauf, daß sie die ersten 100.000 Mark vierteljährlich, beim 1. März 1930, jährlich abgeben können.

Erhöhte Freigrenzen für Handlungsagenten und Künstler

Handlungsagenten und Makler, die ihre Umsätze aufzählen, waren bisher von der Umsatzsteuer befreit, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen jährlich 6.000 Mk. nicht übersteigen. Diese Freigrenze ist nunmehr auf 18.000 Mk. erhöht. Das gleiche gilt für Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, die künftig ebenfalls umsatzsteuerfrei sind, wenn ihre steuerpflichtigen Entgelte jährlich nicht mehr als 18.000 Mk. betragen.

Verbesserung des Armenrechts

Die Reichsregierung hat dazu geschritten, daß die Einrichtung des Armenrechts eine gegen früher ungenügende Änderung erfahren hat. Bei den Oberlandesgerichten sind etwa die Hälfte aller Sachen Armenlasten. Die Geschäfte sind fast alle unanwendliches Armenlasten. Die Belastung, die hierdurch in jeder Beziehung auf Verträge und Kaufverträge gelegt wird, ist eine beträchtliche. Allerdings wird heute nicht mehr verlangt, wie früher, daß die Anwaltschaft diese Belastung und Kosten völlig allein am Gottes Roben belagern soll. Immerhin erwähnt den Verträgen die Pflicht, gegenüber dieser Obliegenheit von Armenlasten eine sorgfältige Prüfung einzutreten zu lassen. Man könnte schon sehr viel helfen und eine unbillige Belastung eindämmen, wenn eine sehr einfache Reform des Armenrechts in folgender Richtung eingebracht würde. Statt der völligen Befreiung von allen Kosten, die jetzt die Folge des bewilligten Armenrechts ist, führe man einfach die Verpflichtung ein, die Kosten, ganz oder teilweise, in Kosten zu zahlen.

Es ist schließlich nicht allgemein verlangt, wenn eine Partei sich z. B. auf einen Rechtsanspruch beruft, daß sie aber im Armenrecht steht, und diesen Rechtsanspruch abweist. Wenn sie einen Prozess führt, so ist sie verpflichtet auch in der Lage, die nötigen Kosten in angemessenen Grenzen anzubringen. Auf der anderen Seite führt nämlich die genaue Prüfung, welche von den Verträgen vorgenommen werden muß, um sich der Pflicht der Armenlasten zu erwehren, unter Umständen dazu, daß berechtigten Ansprüchen des Armenrechts verweigert wird, während sehr oft unqualifizierte Ansprüche sich des Armenrechts auch noch in verschiedenen Instanzen erheben dürfen. Es könnte vielleicht im Verwaltungswege, also ohne den großen Apparat der Weisung in Anspruch nehmen zu müssen, durchgeföhrt werden, daß in allen Fällen, in welchen dies möglich ist, das Armenrecht zuvor bemittelt wird, jedoch ein Teil oder alle Verhältnisse, je nach Sachlage, in angemessenen Mäßen zu zahlen sind, und daß das Armenrecht entzogen wird, wenn die Kostenzahlung unterbleibt. Selbstverständlich soll durch diesen Vorschlag nur die Hälfte der Gelde eingekammert werden, bei denen die Zahlung von Kosten zumutbar ist. Es werden immerhin erhebliche Hilfe zahlenmäßig sein. Es würde dann auch die Belastung der Staatskasse durch die an die Anwaltschaft für deren Tätigkeit in Armenlasten gezahlten Gebühren für mindern und es würde nicht immer und immer wieder über diese Belastung geklagt werden, die doch nur die Gegenleistung für eine von der Anwaltschaft erfüllte Tätigkeit darstellt.

Schließlich ist es vielleicht der armen Partei gar nicht unangenehm, zu wissen, daß sie nicht im Armenrecht steht, sondern daß sie, genau so wie der Reiche, nach ihrem Verhältnis einen Kostenanteil trägt. Auch dieser Gesichtspunkt ist durchaus bedeutsam, er hebt die Stellung der armen Partei, und endlich kann diese sogar, je nach Ausmaß des Rechtsstreits, Rückzahlung der ausliegenden Kosten bekommen. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand, wo es schließlich so zum Regelstand wird, frisch, fromm, fröhlich und frei umsonst sich behelfen zu lassen, nicht wünschenswert und dringend der Reform bedürftig.

Rechtswissenschaftler Dr. Otto Simon-Mannheim.

Anfall in der Todeskurve

Am 13. September 1929 fuhr der Kraftwagenführer S. mit seinem mit vier Personen besetzten Kraftwagen nach Heppenheim an der Bergstraße nach Daxenden. Die Straße ist ziemlich schmal und macht eine S-Kurve, die im Volksmunde die „Todeskurve“ genannt wird. Der S. fuhr ein mäßiges Tempo, das er angesichts der Kurve noch weiter herabmindernte. Als ihm kurz vor der Kurve ein sechs-Jahres-Oldsmobile entgegenkam, fuhr er an und berührte die Fußbremse. Dadurch geriet der Kraftwagen auf der rechten Seite ins Schlingern und stieß sich quer zur Fahrbahn. Auch der Personenkraftwagen kam durch sofortiges Bremsen ins Schlingern und prallte gegen den Personenkraftwagen. Der Fahrer des Personenkraftwagens, ein Dr. G., und eine Dame wurden verletzt. Bei Dr. G. trat Handgelenksfraktur ein, bei der eine Totalschuldringung zwar geteilt wurde, Dr. G. hat

aber doch an den Folgen einer allgemeinen Wundheilung. Wegen der Führer des Kraftwagens wurde Anklage erhoben, daß Schöffengericht Darmstadt jedoch im Herbst frei. Denn der Angeklagte sei langem einen Gefährten, auch das Bremsen begründe kein Verschulden, selbst wenn es nicht ganz zweckmäßig gewesen wäre, weil der Angeklagte nicht erkennen konnte, daß er möglicherweise nicht zweckmäßig handelte. Dieses Urteil bestätigte der 1. Strafsenat des Reichsgerichts und verwurde die Revision der Staatsanwaltschaft. Mit dem Schöffengericht sei zwar anzunehmen, daß wenn der Angeklagte ruhig weiter gefahren wäre, der Unfall vermieden worden wäre, da aber die Voraussetzbarkeit ohne Rechtsirrtum vermeint ist, sei der Freispruch nicht angeht. Reichsgerichtliche Besetzung (I D 400/29). — Urteil des 908. vom 20. Mai 1930.

Das Ende einer Weinreise

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift hatten wir die reichsgerichtliche Entscheidung über den nach Mannheim spielenden Fall des bei einer Geschäftsreise in die Pfalz abfällig verunglückten Schwanden mitgeteilt. Das Reichsgericht war zur Ablehnung der Schadensersatzansprüche des Paters des Verunglückten gekommen. Dazu wird auch nun von Herrn Schwander sen. u. a. folgendes mitgeteilt: „In der Verhandlung vor dem Sondergericht in Karlsruhe wurde die Autours in zwei Teile geteilt, nämlich in eine Probefahrt bis dort und in die

nächste Heimfahrt. Diese Heimfahrt soll nun eine Gesamtansprüche gemeldet sein, bei der eine Haftung der Versicherung ausgeschlossen ist. Auch bei meinem selber guten Sohn ist während der Probefahrt der Unfall, die telefonisch von dem Vater erfolgt ist, wurde auf den zweiten abfällig verunglückten Fahrer geladen. Im Urteilen hat mein Sohn die Weisungen auf Berechnung für die Fahrt bezahlt. Von einer Geschäftsreise habe ich dabei keine Rede sein. Das Urteil hängt sich nicht auf den Tatbestand und kann von mir nicht anerkannt werden.“

Vorsicht bei Mahnschreiben und Androhungen

Bei gegenseitigen Verträgen kann nach § 320 BGB, wenn der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge ist, der andere Teil um eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen unter der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Der vertragstreue Teil hat dann gemäß § 326 BGB, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Recht, entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten.

Von dieser Bestimmung wird im geschäftlichen Leben sehr häufig Gebrauch gemacht, da § 320 BGB auch für den Handelsverkehr gilt. Nicht selten werden aber die Erklärungen nach § 320 BGB, nicht mit der nötigen Vorsicht oder ohne genügende Sachkenntnis abgegeben, so daß fatale Verluste die Folge sind; es muß bei den Erklärungen auf § 320 BGB mit besonderer Vorsicht unterchieden werden, ob der vertragstreue Teil ein Interesse daran hat, vom Vertrage frei zu werden, oder ob er noch eine Erfüllung des Vertrages will. Im letzteren Falle ist für den vertragstreuen Teil eine Fristsetzung nach § 320 BGB ein Wagnis, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 320 BGB, mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen ist.

Nach dem fruchtlosen Ablauf der einmal gesetzten Frist muß bei der dann zulässigen weiteren Erklärung große Vorsicht geübt werden. Wenn nämlich der vertragstreue Teil zwar vom Vertrage frei werden, aber auch Schadenersatz beanspruchen will, so darf er als Folge des fruchtlosen Fristablaufs nicht einen Rücktritt vom Vertrage erklären, sondern nur seine Schadenersatzforderung geltend machen; diese beiden Rechte des vertragstreuen Teils vertragen keine kumulative Geltendmachung, sondern schließen sich gegenseitig aus, und die einmal getroffene und dem Gegner mitgeteilte Wahl zwischen diesen beiden Rechten ist bindend und kann nicht wieder geändert werden.

Diese Rechtslage ist neuerdings wieder vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 28. Oktober 1929 (I, 100/29) mitgeteilt in den Wirtsch. Rechtsgeschäftsblättern Karlsruhe:

Ein Patentinhaber hatte das Recht zur alleinigen Herstellung mehrerer Vertriebsstellen gegen Vergütung übertragen. Als letzterer einen fälligen Vergütungsbetrag nicht rechtzeitig zahlte, setzte der Patentinhaber dem Vertriebsstellen durch ein Schreiben seines Rechtsanwaltes eine Zahlungsfrist unter der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Da die Zahlung ausblieb, teilte der Anwalt des Patentinhabers nach Ablauf der Frist dem Vertriebsstellen mit, daß sein Auftraggeber vom Vertrage zurücktritt, oder will dem Rücktritt vom Vertrage selbstverständlich auch Schadenersatz verlangen. Der Patentinhaber klagte dann auf Schadenersatz, wurde jedoch vom Oberlandesgericht zu Darmstadt mit seinem Anspruch abgewiesen. Das Reichsgericht bestätigte das abweisende Urteil und führte dabei aus, daß nach den genannten Reichsgerichtsurteilen: „Wenn bei gegenseitigen Verträgen der eine Teil im Verzuge ist, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Fristablauf ablehnen werde. Der Inhalt des Schreibens des Klägers vom 4. Sept. entsprach ersichtlich dem § 320 BGB. Verließe dann, wie es hier der Fall gewesen sei, die Frist fruchtlos, so wäre der stillschweigende Teil berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Das Schreiben des Anwaltes des Klägers vom 8. Sept. habe aber unrichtig nicht dem geschäftlichen „Entweder — Oder“ entzogen, sondern die beiden Möglichkeiten, welche das Gesetz nur wahlweise gibt, kumuliert. Allerdings könne auch bei einer solchen Kumulation gemeint sein, daß in Wahrheit Schadenersatz verlangt werde, und der Erklärung nicht so vom Vertrage zurückzutreten wolle, als sei er gar nicht abgetreten. Es komme im Einzelnen aber immer darauf an, wie der Empfänger des Briefes den für ihn bestimmten Inhalt hätte verstehen müssen. Wenn, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, der Kläger dem Beklagten ausdrücklich unterlag, das Patent weiter zu benutzen, so sei damit das Wille fundamente, dem Vertragsverhältnis ein Ende zu machen. Damit sei eben jedem Schadensersatzanspruch der Boden entzogen. So weit er sich auf § 320 BGB bezieht.“

Dr. G.

Aus dem Arbeitsrecht

Eine clausenweise Betriebsabteilung bedingt nach einer neuen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts den clausenweisen Verzicht der Sperrfrist im Sinne der Betriebsabteilungs-Verordnung (RABG. 405/29).

Die einseitige Aufstellung einer Tarifvertragspartei über eine Tarifbestimmung kann hier keinen anderen Inhalt geben, selbst wenn die Tarifvertragspartei eine Stellung darnach vertritt und die einzelnen Arbeitnehmer sich dieses Verhältnisses gefällig lassen, denn auf das Bestehen des Einzelnen kommt es nicht an; maßgebend und von Bedeutung für die Auflegung der Tarifbestimmung kann nur die Auffassung der Tarifpartei sein. (RABG. 273/29 u. 28. XI. 20.)

Rheinische Treuhandgesellschaft
Gegründet 1910
Aktien-Gesellschaft
L 15, 15 MANNHEIM L 15, 15
Telephon 218 06/7
Aktienkapital: 400 000.— RM.

Bilanz-Aufstellung und -Nachprüfung — Buch- und Belegprüfungen — Beratung und Unterstützung in Steuerangelegenheiten — Organisation von Geschäfts- und Betriebsbuchhaltungen — Allgemeine wirtschaftliche Beratung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte aller Art

Optimistischer Daimler-Benz-Bericht

Exportanteil. — Gute Zukunftsmöglichkeiten. — Daimler-Benz für freien Wettbewerb

Die vorläufigen Bilanzdaten der Daimler-Benz AG...

Der Daimler-Benz-Bericht zeigt...

Die Daimler-Benz AG...

Eine Dapag-Erklärung zur Freigabe

Die Dapag-Erklärung zur Freigabe...

Kurszettel der Neuen Mannheimer Zeitung

Table with multiple columns listing stock prices for various companies and markets, including Mannheim, Frankfurt, Berlin, and Montan.

Café Börse

Dienstag 3 Uhr nachts:
**Übertragung - Boxkampfes
Schmeling-Sharkey**

ausgeführt durch Radio-Fitz, U 1, 7.
Erstes Sozialgeschichtl. Südwest-Deutschlands

**Besuchen Sie
das herrlich, idyllisch gelagerte
!! Strandbad !!
auf der Friesenheimer Insel.**

**Motorbootüberfahrt
zum Wassersportverein "Vorwärts"
auf Dillene-Brück**

Strassenbahnhaltestelle Linie 7

Weinhaus Kaukas?

L 4, 12

Bei verdorbenem Magen

mit Kapuzinerkresse helfen Ihnen meine Spezial-Extrakte. 1/2 Liter. Preis 1,20. In allen Apotheken erhältlich.

Zuckerkrank

empfehl. Keine strenge Diät
Diabex

erhältl. in all. Apothek. bestimmt
Einhorn-Apothek.

Offene Stellen

Zum Verkauf von vier...
Preis 1,20

Stellen-Gesuche

Wahrscheinl. sträuben...
Preis 1,20

Verkäuferin

für mehr...
Preis 1,20

Tücht. Mädchen

für...
Preis 1,20

Tages-Mädchen

erhältl. in...
Preis 1,20

Stellen-Gesuche

Chauffeur...
Preis 1,20

Junger Mann

11 Jahre...
Preis 1,20

Einige Stehpulte

schöne...
Preis 1,20

Bäckerei

an...
Preis 1,20

Dame

mit...
Preis 1,20

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Aufforderung.

zur Abgabe von Steuererklärungen für die
Wahljahre 1929/30

Wußt dem Betrag vom 10. Juni 1930 über die
weitere Einzahlung der Steuern einzelner
Steuerverpflichteter an die nach dem Wahl-
jahre 1929/30 festgestellten...
L. Zur Abgabe einer Steuererklärung über
den Wahljahre 1929/30 die nach dem Wahl-
jahre 1929/30 festgestellten...
L. Zur Abgabe einer Steuererklärung über
den Wahljahre 1929/30 die nach dem Wahl-
jahre 1929/30 festgestellten...

1. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

2. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

3. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

4. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

5. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

6. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

7. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

8. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

9. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

10. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

11. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

12. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

13. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

14. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

15. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

16. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

17. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

18. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

Wahljahre 1929/30

Zur Abgabe einer Steuererklärung über das
Wahljahre 1929/30 die nach dem Wahl-
jahre 1929/30 festgestellten...
L. Zur Abgabe einer Steuererklärung über
den Wahljahre 1929/30 die nach dem Wahl-
jahre 1929/30 festgestellten...

1. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

2. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

3. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

4. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

5. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

6. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

7. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

8. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

9. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

10. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

11. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

12. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

13. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

14. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

15. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

16. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

17. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

18. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

19. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

20. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...
L. Die Steuer zur Abgabe von Steuer-
erklärungen...

Allgem. Drischrankenkasse

Mannheim Zahlungs- Aufforderung

Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

1. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

2. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

3. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

4. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

5. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

6. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

7. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

8. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

9. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

10. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

11. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

12. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

13. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

14. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

15. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

16. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

17. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

18. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

19. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...
L. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung für den Monat Juni 1930 im
Betrag von...

Malita

der würzige Kräutermessig Citromelita

die Essig aus
Citronensäure
und Natriumacetat

Verwenden Sie stets diese für den Essig!

Vertreter: Emil Löwenbaum,
Luisenring 43. - Telefon 2248.

Bettfedern

werden gereinigt, Matratzen
werden neu angefertigt und
aufgebessert. Bettfedern u.
Barchent in allen Farben u.
Preislagen. Kostenlose Abholung u. Zustellung.
Das Reinigen und Füllen der Bettfedern er-
folgt im Betain der Kunden. 404
K. F. K. Bettengeschäft
Tel. 401 74. Keppelerstraße 29. Tel. 621 14.

Tapeten - Reste

Große Auswahl billige Proben
Karl Götz, D 2, 1
Verleger: Kutschke.

Junge, gebildete Frau, sehr ge-
wissenhaft, übernimmt die
tägliche Instandsetzung
Ihres Zimmers sowie die
Pflege der Leibwäsche und
Strümpfe. Angebote u. C. M. 04
an die Geschäftsstelle dies. Blattes.

Kauf-Gesuche

Wachspapier - Vervielfältiger

erhalten, gut erhalten, gelblich, 1000 Blätter
Preis 1,20

Gerüstholz -

Stangen und Dicken
Preis 1,20

Kaufe gegen Kasse

Preis 1,20

Miet-Gesuche

Laden mit Wohnung

3-4 Zimmer, in gut. Lage, Wohnungsfertig ver-
bunden. Aufschlüsselung unter D 20 an die Ge-
schäftsstelle dieses Blattes. *720

2-3 Zimmer - Wohnung

Trümpfstr. 10, in gut. Lage, Wohnungsfertig ver-
bunden. Aufschlüsselung unter D 20 an die Ge-
schäftsstelle dieses Blattes. *720

Laden

für...
Preis 1,20

3 Zimmer - Wohnung

Preis 1,20

2-3 Zimmer - Wohnung

Preis 1,20

1 od. 2 möbl. Zimmer

Preis 1,20

Vermietungen

4 Zimmer - Wohnung

mit allen Comfort, schöne Villen-Lage, best-
halten, sofort oder später zu vermieten.
H. K. Müller, Neustadt, Neustadtstr. 15,
Telefon 145 25. *720

Beschlagnahmefreie 4 Zimmer-Wohnung

in gut. Lage, auf 1. Et. nat. schön. Bedingungen
zu erfragen. *720

Moderne 3 Zimmer-Wohnung

erhalten mit Ausstattung, 10 x 12, sehr 12. Juli
zu vermieten. *720

**Gut möblierte
2 Zimm.-Neubauwohng.**

Preis 1,20

Vermietungen

Auto-Boxen

mit Heizung in der
Königsstr. 20, 20, an
vermieten. Zu erfr.
K. Müller, Neustadt,
Neustadtstr. 15, Tel.
145 25. *720

Auto-Boxen

in...
Preis 1,20

Lagerraum

50 qm, hell, an ver-
mieten. H. K. Müller,
Neustadt, Neustadtstr.
15, Tel. 145 25. *720

Büro

in...
Preis 1,20

6 Zimmer-Wohnung

Preis 1,20

4 Zimm. - Wohnung

Preis 1,20

4 Zimmer

Preis 1,20

4 Zimmer

Preis 1,20

Feuerbachstr. 14 II.

Preis 1,20

4 Zimmer - Wohnung

Preis 1,20

2 Zimmer - Wohnung

Preis 1,20

**Schöne 2 Zimmer-
Bachgasse-Wohnung**

Preis 1,20

Geldverkehr

Preis 1,20

**400,-
bis 500 RM.**

Preis 1,20

3000 Mark

Preis 1,20

Immobilien

Preis 1,20

HAUS

Preis 1,20

Haus mit Dampfbackerei

Preis 1,20

Feudenheim! Geschäfts - Haus

Preis 1,20

Automarkt

Preis 1,20

443 Last- und Personwagen

Preis 1,20

8/38 Mercedes-Benz

Preis 1,20

**4/16 PS. Opel-
Kastenwagen**

Preis 1,20

20 Mark

Preis 1,20

Unterricht

Preis 1,20

**Englisch u.
Französisch**

Preis 1,20

Hypotheken

Preis 1,20

**Industrie-
Hypotheken**

Preis 1,20

Immobilien

Preis 1,20

HAUS

Preis 1,20

Haus mit Dampfbackerei

Preis 1,20

Feudenheim! Geschäfts - Haus

Preis 1,20

Automarkt

Preis 1,20

443 Last- und Personwagen

Preis 1,20

8/38 Mercedes-Benz

Preis 1,20

**4/16 PS. Opel-
Kastenwagen**

Preis 1,20

N.M.Z.

überlegend
in Leserschaft und Erfolg

Im Jahresdurchschnitt 1929 auf jede Chiffre-
Anzeige in der Neuen Mannheimer Zeitung
mehr als 11 Angebote!

Kleine Gelegenheits-Anzeigen
sind in der N.M.Z. billig und überraschend wirkungsvoll!